

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany gelten für sämtliche Bestellungen von Maschinen, Anlagen, Geräten, Ersatz- und Zubehörteilen (im Folgenden zusammenfassend „Anlagen“ genannt) sowie für allen Aufträge über Werk- und Dienstleistungen wie Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (Bestellungen von Anlagen und Erbringung von Leistungen im Folgenden (nachfolgend zusammenfassend auch „Leistungen“ genannt) der ARYZTA Group GERMANY bzw. eines der mit ihr verbundenen deutschen Unternehmen (Auftraggeber), sofern nicht ausdrücklich andere Abmachungen schriftlich vereinbart wurden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmen (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Zur ARYZTA Group Germany gehören folgende Unternehmen: ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH, ARYZTA Food Solutions GmbH, Hiestand Deutschland GmbH.

1.3 Bestellungen und Aufträgen des Auftraggebers liegen nur diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen bzw. ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ARYZTA Group Germany zugrunde. Diese werden auf Anforderung zugesandt. Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Liefer- und Montagebedingungen des Auftragnehmers, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

1.4 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, einschließlich etwaiger von ihm verwendeter Einheits- oder Verbandsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als Zusatz zu seinen Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag des Auftraggebers annimmt und/oder ausführt.

2. Auftragsumfang

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Leistung des Auftragnehmers alle bis zum stabilen Dauerbetrieb oder der vollständigen Wiederherstellung einer Anlage erforderlich werdenden Arbeiten. Bei Bestellung einer Anlage verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Lieferung einer kompletten Anlage, die alle zum einwandfreien Betrieb –unter Einhaltung der garantierten Beschaffenheiten– notwendigen Teile umfasst, auch wenn diese nicht im Einzelnen in der Bestellung aufgeführt sind.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anlage in Abstimmung mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers auf dem vorgesehenen Standplatz aufzustellen, betriebsfertig anzuschließen und in Betrieb zu nehmen. Die Ausführung des Auftrages beinhaltet die Bereitstellung sämtlicher benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

3. Lieferbedingungen

3.1 Lieferung erfolgt frei Haus bzw. Aufstellungs- und Montageort. Abweichende Lieferbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Soweit DDP gemäß Incoterms 2020 vereinbart ist, erfolgt dies unter der Änderung, dass die

Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung erst im Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Abnahme der Anlage auf den Auftraggeber übergeht.

3.2 Die Lagerung der Anlagenkomponenten und sonstiger Gegenstände, die für die Auftragsdurchführung benötigt werden, erfolgt auf vom Auftraggeber bestimmten Lagerplätzen auf Gefahr des Auftragnehmers. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung gedeckter oder geschlossener Lagerräume besteht nicht.

4. Selbstunterrichtung

4.1 Der Auftragnehmer hat die zur Ausführung seiner Leistung erforderlichen Informationen (insb. Arbeitsunterlagen, örtliche Verhältnisse, Eignung der verwendeten Materialien und Konstruktionen, Maße und Massen, Betriebsbedingungen), rechtzeitig einzuholen und zu kontrollieren sowie die vom Auftraggeber gemachten Angaben eigenverantwortlich zu prüfen.

4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewicht und Abmessung der Lieferung der Anlagenteile auf die baulichen Gegebenheiten am Aufstellungsort, Montageort, Transportweg dorthin, Montageöffnungen und Aufzüge) abzustimmen.

5. Arbeiten im Werkbereich des Auftraggebers

5.1 Arbeiten, die im Werkbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen deren Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

5.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen. Dieser ist während der Ausführung der Arbeiten weisungsbefugt. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Verantwortlichen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

5.3 Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

5.4 Der Auftragnehmer hat den Aufstellungsort mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel des zuständigen Montageleiters ist nur aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig.

5.5 Der Auftragnehmer hat eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werkbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.

5.6 Befahren des Werksgeländes mit dem privaten PKW und Parken auf dem Werksgelände sind verboten. Firmenfahrzeuge dürfen das Werksgelände nur zum Be- und Entladen befahren. Unberechtigt auf dem Werksgelände parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

6. Inbetriebnahme

6.1 Die Inbetriebnahme erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers. Es wird ein gemeinsames Inbetriebnahmeprotokoll erstellt. Die Genehmigung enthebt den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die einwandfreie Funktion der Anlage sowie der Beachtung der geltenden Vorschriften.

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

6.2 Soweit nicht gesondert geregelt, stellt der Auftragnehmer qualifiziertes technisches Personal am Aufstellungsort der Anlage zur Verfügung, um die technische Einweisung und die Einweisung des Personals des Auftraggebers vorzunehmen.

6.3 Die Schulung des Betriebs- und Wartungspersonals hat vor der Abnahme und in deutscher Sprache zu erfolgen.

6.4 Mit der Inbetriebnahme und Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

7. Abnahme

7.1 Nach erfolgreicher Inbetriebnahme spätestens 3 Monate nach Beginn des Probetriebes wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt, mit dessen Unterzeichnung die Anlage/Leistung als abgenommen gilt. Abweichende zeitliche Vorgehensweisen sind nach Absprache mit dem Auftraggeber möglich. Erfolgt die technische Einweisung durch Personal des Auftragnehmers, so tritt die Wirkung der Abnahme erst mit Abschluss der Einweisung ein.

7.2 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Anlage/Leistung nicht vertragsgemäß erbracht ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7.3 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Anlage/Leistung sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten.

7.4 Mängel, welche die Produktion behindern bzw. Gefahren verursachen können, müssen innerhalb von 24 Stunden beseitigt werden. Sonstige Mängel sind innerhalb von 4 Wochen nach der Abnahme zu beheben.

8. Hygiene, Umweltschutz und Arbeitssicherheit

8.1. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich Sicherheitsvorschriften der Fachverbände und Berufsgenossenschaften, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffend, einzuhalten.

8.2 Der Auftragnehmer akzeptiert die Technischen Bedingungen für Ausstattung und Montage von Anlagen und Maschinen von ARYZTA. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diese den von ihm eingesetzten Arbeitskräften bekannt gemacht werden und sie sich gemäß dieser Bestimmungen sowie umweltschutzgerecht, sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

8.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der technischen Leitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu beachtenden im ersten und zweiten Absatz benannten Vorschriften entstehen.

8.4 Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und

Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen unverzüglich zu verständigen.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die in Nummer 8.1 und 8.2 dieser Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany genannten Vorschriften ist der Auftraggeber zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

a. Anweisung an Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen den Verstoß sofort abzustellen unter Aufzeigen der hierzu erforderlichen Handlungsmodalitäten. Der Verantwortliche des Auftraggebers hat das Recht gegen die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Hausverbot zu erteilen.

b. Bei leichten und mittleren Verstößen ohne Verursachung von akuter Gefahr: Abmahnung durch den Verantwortlichen des Auftraggebers gegenüber der durch den Auftragnehmer benannten verantwortlichen Person.

c. Bei schweren Verstößen zusätzlich: Sperrung der Arbeiten/Baustelle bis der Verstoß abgestellt ist bzw. etwaige Folgen des Verstoßes beseitigt sind. Danach wird der Verantwortliche des Auftraggebers die Fortsetzung der Arbeiten auf Antrag des Auftragnehmers wieder freigeben. Eine hieraus resultierende Verspätung bei der Fertigstellung der Leistung hat der Auftragnehmer zu vertreten.

d. Sollten sich gleichartige Verstöße trotz Abmahnung bzw. Stilllegung der Arbeiten wiederholen: Zahlung einer Vertragsstrafe von 1% pro Wiederholung bis zu insgesamt 5% des Gesamtvertragswertes bei sofortiger Fälligkeit.

e. Bei wiederholtem gleichartigen Verstoß trotz Festsetzung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer d.: Außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber alle aus der Vertragsbeendigung resultierenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu ersetzen.

10. Säuberung des Aufstellungs- und Montageortes

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Fremdkörper in die Produkte des Auftraggebers gelangen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist dieser von sämtlichen Fremdkörpern insbesondere Spänen, Schrauben, Nägel, Kabelreste etc. gründlich zu reinigen.

10.2 Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zur Säuberung der Montagefläche nicht nach, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist ein anderes Unternehmen mit der Reinigung der Montagefläche beauftragen. Entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

11. Preise und Zahlungen

11.1 Angebote sind kostenlos zu erstellen. Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und stellen die Vergütung für alle zur Herstellung des bestellten Werks erforderlichen Leistungen dar. Der vereinbarte Preis schließt alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung der Lieferungs- und Leistungspflicht am vereinbarten Standplatz zu bewirken hat, einschließlich Transport, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme, Versicherung, Baustellenabsicherung, Abfallentsorgung, die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals, Lieferung der Dokumentationen und aller Nebenkosten.

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

11.2 Der Auftraggeber behält sich vor, eine Sicherheit in Höhe von 5% des Gesamtvertragswertes auf die Dauer der Gewährleistung, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, einzubehalten. Dieser Gewährleistungseinbehalt kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgelöst werden.

11.3 Anzahlungen und Abschlagszahlungen erfolgen nur nach Rechnungslegung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Auftraggeber behält sich das Recht auf Sicherheitseinbehalt vor. Dieser kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgelöst werden. (siehe Anlage 1 - Muster Anzahlungsbürgschaft)

11.4 Nachträge und Änderungen zum Auftrag sind vor Ausführung schriftlich genehmigen zu lassen, andernfalls begründen sie keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.

11.5 Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Vergütungssätze sowie aller eventuellen Nebenkosten ausgeführt werden. Fehlt die schriftliche Vereinbarung, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bezahlung abzulehnen oder die Höhe der Vergütungssätze und Nebenkosten neu festzusetzen. Stundennachweise sind des Auftraggebers zur Abzeichnung vorzulegen.

12. Schutzrechte

12.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Anlagen und die vertragsgemäße Nutzung der Anlagen gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Anlagen oder deren Nutzung dazu führen, dass fremde Schutzrechte verletzt werden, hat er den Auftraggeber zu unterrichten.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor eventuellen Ansprüchen Dritter aus Patent- und Lizenzrechten in vollen Umfang freizustellen und dem Auftraggeber alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Nachteile und Aufwendungen zu ersetzen.

13. Garantie

13.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass (i) die Anlage/ Leistung für den vom Auftraggeber vorgegebenen Verwendungszweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist, (ii) die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany sowie den Technischen Bedingungen für Ausstattung und Montage von Anlagen und Maschinen von ARYZTA genannten und sonstigen schriftlich geforderten Leistungsmerkmale aufweist sowie (iii) alle für die Anlage geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen (Gesetze, Normen und Verordnungen) eingehalten werden. Dabei ist der im Zeitpunkt der Abnahme jeweils neueste Stand von Wissenschaft und Technik maßgeblich.

13.2 Im Zeitpunkt der Abnahme müssen für jeden Auftrag folgende Abnahmekriterien erfüllt werden: 98% Verfügbarkeit bei der vereinbarten Produktionsleistung und Produktqualität über einen Zeitraum von 8 Stunden. Während der Abnahme darf kein Eingreifen des Auftragnehmers erfolgen.

13.3 Der Auftragnehmer garantiert störungsfreien und funktionsgerechten Lauf der Anlage, wobei als Maßstab die durch den Auftrag zugesagten Leistungen zugrunde gelegt werden. Die Abnahme der Anlage erfolgt unter Produktionsbedingungen am Aufstellungsort im Werk. Die Funktionsgarantie gilt im gleichen Maße auch für die von dem Auftragnehmer eingebauten Fremdfabrikate.

13.4 Die Garantie und die Haltbarkeitsgarantie für alle Anlagen und Leistungen sowie beigegebenen oder wegen Mängel nachträglich

gelieferten Ersatzstücke beträgt, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, 24 Monate gerechnet von der Abnahme.

13.5 Bei verknüpften Anlagen, die aus mehreren Einzelkomponenten von verschiedenen Lieferanten bestehen, hat jeder Lieferant in Absprache mit einem vorher als Gesamtprojektleiter benannten Lieferanten seine Schnittstellen zu definieren und ihre einwandfreie Funktion mit vor- bzw. nachgelagerten Anlagenteilen zu gewährleisten.

14. Vertragsstrafe

14.1 Bei Nichterreichen der in der Bestellung des Auftraggebers festgehaltenen Leistungsmerkmale bzw. nicht reibungslos - gemäß den unter Punkt 13. benannten Abnahmekriterien - funktionierender Anlage wird eine Nachfrist von 4 Wochen gewährt. Sollte die Anlage nach dieser Frist die garantierte Leistung nicht erreichen, so hat der Auftragnehmer unbeschadet des Rücktrittsrechts und weitergehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - eine Vertragsstrafe zu zahlen. Pro Prozent der Leistungsverminderung wird 0,2%, jedoch höchstens 5% des Netto-Auftragswertes der Anlage in Abzug gebracht.

14.2 Kommt der Auftragnehmer mit der gehörigen Erfüllung/Fertigstellung seiner Leistung in Verzug, ohne dass eine Vertragsstrafe nach Punkt 14.1 verwirkt wird, so hat er eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2% pro Tag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5% des Netto-Auftragswertes zu zahlen.

14.3 Der Auftraggeber ist berechtigt die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

14.4 Der Auftragnehmer trägt sämtliche mit einer Terminüberschreitung verbundene Kosten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.

14.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bei Zahlung von dem Zahlbetrag abzuziehen.

15. Mängelhaftung

15.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Leistungen mangelfrei erbracht sind, insbesondere Anlagen die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen. Die Leistung ist unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden gesetzlichen Regelungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Bedingungen für Ausstattung und Montage von Anlagen und Maschinen von ARYZTA zu erbringen.

15.2 Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Der Auftraggeber steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung - Nachbesserung oder Ersatzlieferung - zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Angemessenheit bemisst sich dabei auch nach den betrieblichen Belangen. Die Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

15.3 Beanstandungen durch Behörden müssen während der Gewährleistung kostenlos vom Auftragnehmer behoben werden.

15.4 Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können die zur Schadensabwehr erforderlichen

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung bleiben unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf vom Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

15.5 Soweit der Auftraggeber kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

16. Haftung für Ersatzteile

16.1 Der Auftragnehmer garantiert die reibungslose Belieferung mit allen nötigen Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen und die kostenlose Belieferung mit Zeichnungsrevisionen und Updates mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme.

16.2 Die Lieferung hat unverzüglich nach Anforderung zu erfolgen. Wird die Anlieferung schuldhaft durch den Auftragnehmer verzögert, verpflichtet sich dieser für die Ausfallkosten aufzukommen, die in diesem Zeitraum entstehen.

16.3 Für Ersatzteile, die der Auftragnehmer nicht unverzüglich liefern kann, hat er kostenlos unverzüglich Teilezeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen alle zur Herstellung notwendigen Angaben zu entnehmen sind.

16.4 Für Ersatzteile, die der Auftragnehmer nicht selbst anfertigt, sondern von Vorlieferanten bezieht (Zukaufteile), sind die Bezugsquellen unter Angabe der Lieferantenanschrift und Artikelnummern aufzuführen.

17. Haftung und Versicherung

17.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Haftung den Auftraggeber und deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme (5 Mio. € für Personen- und Sachschäden; 5 Mio. € für Vermögensschäden) abzuschließen und über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrecht zu erhalten. Der Deckungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

17.3 Ansprüche für Schäden, die der Auftragnehmer erleidet, oder für Schäden, die an vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

17.4 Es besteht kein Versicherungsschutz des Auftraggebers für Schäden an vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer ist gehalten, eine entsprechende Transport-, Montage- und Inbetriebnahmeversicherung („Projektdeckungsversicherung“) selbst abzuschließen.

18. Verjährungsfrist

18.1 Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Anlage/Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in fünf Jahren bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und im Übrigen in drei Jahren. Sie beginnt mit der Endabnahme.

18.2 Abweichend hiervon beginnt die Verjährungsfrist für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau und Inbetriebnahme und endet spätestens 3 Jahre nach Leistung an den Auftraggeber. Für im Rahmen einer Mangelbeseitigung erfolgte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen. Der Lauf der Verjährung für die nicht betroffenen Leistungen/Anlagenteile bleibt hiervon unberührt.

18.3 Für alle Anlagenteile, die wegen der durch Mängelbeseitigungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen verursachten Betriebsunterbrechung nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Unterbrechung gehemmt.

18.4 Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

19. Datenschutz

19.1 Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter zweckgebunden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO und nationale Datenschutzgesetze). Die beim Auftragnehmer erhobenen und von diesem zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (von Mitarbeitern) des Auftragnehmers (wie zum Beispiel Name, personalisierte E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags verwendet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden.

19.2 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den auf der ARYZTA Homepage <https://aryzta.de/datenschutz/> veröffentlichten Datenschutzhinweisen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und umzusetzen. Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

20. Geheimhaltung

20.1 Der Auftragnehmer wird alle zu seiner Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge des Auftraggebers und die in diesem Zusammenhang offengelegten, empfangenen oder überlassenen geheimen oder vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln. Unter dem Begriff „vertraulich“ sind alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sowie alle Informationen, die sich in direkter oder indirekter Weise auf die

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

Lieferung und Montage der Anlage beziehen, zu verstehen. Diese Verpflichtung gilt nicht hinsichtlich solcher Informationen, die (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits dem Auftragnehmer oder allgemein bekannt waren oder, ohne dass der Auftragnehmer dafür verantwortlich wäre, zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden; oder (ii) der Auftragnehmer von einer dritten, zur Offenlegung befugten Partei empfangen hat; oder (iii) nachweislich ohne Benutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

20.2 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen offenlegen, soweit er (i) durch schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zur Offenlegung berechtigt ist oder (ii) durch zwingendes Recht oder eine gerichtliche Anordnung dazu verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich über die erforderliche Offenlegung zu informieren; und die Offenlegung auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

20.3 Sämtliche Unterlagen, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereitstellen kann, bleiben das Eigentum des Auftraggebers; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferung / Leistung aufgrund der Bestellung des Auftragnehmers zu verwenden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben, eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

21. Antikorruptionsklausel, Compliance

21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Sklaverei und Menschenhandel ("Compliance-Anforderungen") einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, die dazu führen, dass er gegen eine der Compliance-Anforderungen verstößt. Insbesondere wird der Auftragnehmer die geltenden arbeits- und umweltrechtlichen Vorschriften beachten und keinen Gebrauch von Kinderarbeit und Zwangsarbeit machen.

21.2 Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

21.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit dem bestehenden Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

21.4 Der Auftragnehmer wird den Globalen Verhaltenskodex für Lieferanten („Lieferantenstandards“), der über die ARYZTA Homepage <https://aryzta.de/agb/> abrufbar ist, einhalten.

21.5 Der Auftragnehmer wird die Einhaltung dieser Lieferantenstandards überwachen und auf Anforderung die Einhaltung dokumentieren. Nach vorheriger Ankündigung kann der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Personen die Einhaltung der Lieferantenstandards überprüfen.

21.6 Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Compliance-Anforderungen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

21.7 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Compliance-Anforderungen sowie sämtliche einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette eingehalten werden.

21.8 Werden schwerwiegende menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) festgestellt, wird der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zur Prävention bzw. Abhilfe treffen. Des Weiteren behält sich der Auftraggeber angemessene vertragliche Konsequenzen, einschließlich der Beendigung der Geschäftsbeziehung, vor.

22. Übertragung vertraglicher Verpflichtungen auf Dritte, Rechtliche Stellung von Zulieferanten

22.1 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Erfüllung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf andere Unternehmer übertragen. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

22.2 Zulieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 278 BGB. Sie sind auf Verlangen namhaft zu machen.

23. Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

23.1 Der Auftragnehmer sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

23.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer und ggf. seine Subunternehmer vorzulegen.

23.3 Für den Fall einer diesbezüglichen Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte (§ 13 MiLoG, § 14 AEntG) wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

23.4 Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der oben genannten Pflichten, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder seine Leistungen zurückzubehalten.

24. Sonstige Bestimmungen

24.1 Sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

24.2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

24.3 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Standort des Auftraggebers, der in Bestellungen, Lieferaufforderungen oder Lieferscheinen als Ort der Leistungserbringung genannt ist.

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

24.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist nach Wahl des Auftraggebers deren Sitz, Leipzig oder Frankfurt am Main. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer aber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

24.5 Sind Erklärungen nach diesen Einkaufsbedingungen schriftlich abzugeben, genügt hierzu eine Übermittlung per Brief, Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) unter Verwendung von Dokumenten, die im Original unterschrieben und anschließend eingescannt oder vorab mit eingescannter Unterschrift oder elektronischer Signatur erstellt wurden, einschließlich etwaiger Ausdrücke hiervon. Die vorgenannten Erleichterungen gelten nicht, wenn und soweit die (strenge) gesetzliche Schriftform (vgl. § 126 BGB) vorgeschrieben ist.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung in diesem Umfang als nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, aber die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen bleiben unberührt. In einem solchen Fall tritt jede der Parteien in Verhandlungen ein, um diese Bestimmung so zu ändern, dass sie in ihrer geänderten Fassung gültig und rechtlich ist und die ursprüngliche Absicht der Parteien soweit wie möglich ausführt.

Bei einem Widerspruch haben die Sonderbedingungen Vorrang gegenüber den Allgemeinen Bedingungen.

Freigegeben am: 22.01.2024

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aryzta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

Anlage 1 - Muster Anzahlungsbürgschaft

Zwischen

ARYZTA, *genaue Firmenbezeichnung nebst Anschrift*, vertreten durch den/die Geschäftsführer,

- im Folgenden: ARYZTA oder auch Auftraggeber genannt -

Und

Firma, genaue Firmenbezeichnung nebst Anschrift, vertreten durch den/die Geschäftsführer

- im Folgenden: Auftragnehmer genannt -

ist ein Vertrag über (Bezeichnung Vertragsgegenstand: Auftragsnummer) _____ zustande gekommen.
Der Gesamtauftragswert (inkl. MwSt) beträgt ____ EUR.

Der Auftragnehmer hat vereinbarungsgemäß zur Sicherung sämtlicher Ansprüche eine Anzahlungsbürgschaft einer in Deutschland als Steuerbürgin zugelassenen Bank in Höhe von 30 % des Gesamtauftragswertes beizubringen.

Wir, die _____

verbürgen uns hierdurch selbstschuldnerisch gegenüber ARYZTA zur Sicherung einer eventuell entstehenden Rückzahlungsverpflichtung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem obigen Vertrag einschließlich seiner Nachträge unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 (sofern nicht die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist) und § 771 BGB bis zum Betrag von

(in Worten: EURO)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können und verpflichten uns, auf erstes Anfordern unverzüglich zu zahlen. Die Bürgschaft ist für die Dauer der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung einer Sicherheit durch uns - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht kündbar.


Die Bürgschaft tritt in Kraft, wenn der vom Auftraggeber überwiesene Betrag dem Auftragnehmer gutgeschrieben worden ist. Die Bürgschaft erlischt, sobald die Montage bzw. sonstige Leistungen erfolgt sind. Nach Ablauf unserer Bürgschaftsverpflichtung ist diese Urkunde auf Anforderung an uns zurückzusenden. Das Recht zur Hinterlegung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort für alle aus dieser Urkunde entstehenden Verpflichtungen ist *[Standort Auftraggeber / Leistungsort]*.

Es gilt deutsches Recht.

____, den

(Stempel und Unterschrift des Kreditinstitutes)

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aрызta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

Anlage 2 - Muster Bürgschaft für Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft)

Die Firma _____
 _____ nachfolgend "Auftraggeber" genannt _____

und

die Firma _____

mit dem Sitz in _____
 _____ nachfolgend "Auftragnehmer" genannt _____

haben am _____

über _____ (Art der Arbeiten)

für das Bauvorhaben _____

einen Vertrag geschlossen.

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für

die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche

einschließlich folgender evtl. Ansprüche des Auftraggebers wegen

- Rückforderung aus Überzahlungen
- Regressansprüchen wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge
- Regressansprüchen wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz auf Mindestlohn sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer
- Regressansprüchen wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge dem Auftraggeber

eine Bürgschaft i.H.v. 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu stellen.

(alternativ:

Der ursprüngliche Vertragsumfang wird u.U. durch geänderte und/oder zusätzliche Leistungen abgeändert und/oder erweitert; unsere nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese, mit der Schlussrechnung abgerechneten geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen.)

(alternativ:

Gem. Ziff. _____ des uns vorliegenden Bauvertrages hat der Auftragnehmer im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche Sicherheit zu leisten i.H.v. 5 % der NettoSchlussrechnungssumme für die Sicherstellung der dort genauer bezeichneten Ansprüche inklusive Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers, Ansprüchen des Auftraggebers auf Erstattung von Überzahlungen und Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen des Auftraggebers. Diese Sicherheit kann durch eine Bürgschaft gestellt werden.)

Dies vorausgeschickt übernehmen wir

_____ (Name und Anschrift des Bürgen)


hiermit für den Auftragnehmer (für die Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer gem. Ziff. _____ des Bauvertrages obliegender Verpflichtungen) die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

EUR _____ (in Worten: _____ EUR)

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung – es sei denn, der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt – und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich.

Mitgeltende Unterlage		Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Aрызta Group GERMANY		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
01	17 Technik	ARYZTA Group Germany		

Die Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers ihre Gültigkeit.

Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche _ unter Berücksichtigung evtl. Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände _ zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Aus dieser Bürgschaftserklärung können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Wir erklären, dass Ansprüche aus dieser Bürgschaft begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB nicht vor den sie sichernden Hauptansprüchen verjähren.

(alternativ:

Wegen aller auf Zahlung gerichteter Mängelansprüche des Auftraggebers werden wir die Einrede der Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres erheben, in dem gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB die Verjährung der gegen den Auftragnehmer selbst gerichteten Mängelansprüche eintritt. Im Gegenzug haften wir für Ansprüche aus Mängeln nur, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel(symptome) bis zum Eintritt der in diesem Verhältnis geltenden Verjährungsfrist (§ 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB) schriftlich angezeigt hat.)

Streitigkeiten aus der übernommenen Bürgschaft werden vor ordentlichen Gerichten nach deutschem Recht in deutscher Sprache unter Ausschluss des UN-Kaufrechts verhandelt. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

(Ort und Datum) (Unterschrift und Stempel des Bürgen)